

**Anordnung
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158
— Kabel und Leitungen —.**

Vom 30. April 1957

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen — vom 12. November 1956 (Sonderdruck Nr. 224 h des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Der Abschnitt „I. Allgemeines“ wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Export von Kabel und Leitungen aus Kupfer ist nur mit Ausnahmegenehmigung zugelassen, es sei denn, daß die Verwendung von Kupfer nach dieser Materialeinsatzliste und im Exportplan vorgesehen ist. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von den Außenhandelsorganen an das Ministerium für Schwermaschinenbau — Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik — zu richten.“

§ 2
Der Buchst. g der Ziff. 8 im Abschnitt „II. Materialeinsatz“

„für alle anderen Fälle, in denen besondere Materialeinsatzlisten die Verwendung von Kupfer zulassen“ wird gestrichen.

§ 3
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. April 1957

**Der Minister für Schwermaschinenbau
A pel**

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Kupferbergbau
Niederröblingen.**

Vom 2. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Die Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Kupferbergbau Niederröblingen.
Sein Sitz ist Niederröblingen/Helme.

§ 2
(1) Der VEB Kupferbergbau Niederröblingen ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3
(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Erzbergbau unterstellt.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme.

§ 4
Der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 5
Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6
Die bisher von der Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Kupferbergbau Niederröblingen zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Stein wand**

**Anordnung
über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten
Provision von der Umsatzsteuer.**

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Konsumgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks, die nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 303 vom 16. April 1953 (GBI. S. 570) für ihre Großverteilertätigkeit vom Schlachthof oder Verarbeitungsbetrieb eine Provision in Höhe von 1,8 % des Schlachthofabgabepreises erhalten, sind mit dieser Provision von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957 *

**- Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t.
Erster Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Industriebahnbau
Magdeburg.**

Vom 13. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Industriebahnbau Magdeburg errichtet.

(2) Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 2
(1) Der VEB Industriebahnbau Magdeburg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des